

Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 04. November 1982, zuletzt geändert am 06. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim am 09. Dezember 2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) beschlossen:

§ 1

§ 41 (Grundgebühr) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Dauerdurchfluss (Q ₃)	bis 4 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	bis 16 m ³ /h	bis 25 m ³ /h und mehr
Preis / Monat	3,20 €	6,10 €	9,40 €	24,80 €

- (2) unverändert
 (3) unverändert
 (4) unverändert
 (5) Abweichend von den Absätzen 1 und 4 wird die Grundgebühr für Standrohrzähler größenunabhängig auf 17,50 € je Entleihung und 1,05 € je Entleihungstag festgelegt. Die Absätze 2 und 3 gelten auch für Standrohrzähler.

§ 2

§ 42 (Verbrauchsgebühren) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter **2,32 €**
 (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **2,32 €**

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sachsenheim, 09.12.2021

Holger Albrich, Bürgermeister